

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes »Lautenbachergasse/Sandhaasenhalde« -alt-

Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 30.5.1989 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes »Lautenbachergasse/Sandhaasenhalde« -alt- wurde dem Landratsamt Ortenaukreis aufgrund von § 11 BauGB angezeigt.

Das Landratsamt Ortenaukreis - Kreisbauamt - in Offenburg hat mit Verfügung vom 3. Juli 1989 festgestellt, daß die o.g. Bebauungsplanänderung Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Die **4. Änderung des Bebauungsplanes »Lautenbachergasse/Sandhaasenhalde« -alt-** hinsichtlich Anwendung der neuen LBO in einem Teilbereich des Baugebietes **wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.** (vgl. § 12 BauGB)

Die Bebauungsplanänderung kann einschl. ihrer Begründung im Rathaus Haslach i.K. - Stadtbauamt - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

»Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres

und

- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.«

Haslach i.K., den 14. Juli 1989

Bürgermeisteramt:

gez. Winkler, Bürgermeister